

---

# Verordnung betreffend der Verteilung der Gewinne aus Lotterien

vom 04.07.2001 (Stand 01.07.2001)

---

## ***Der Staatsrat des Kantons Wallis***

eingesehen Artikel 57 der Kantonsverfassung;

eingesehen Artikel 6b des Gesetzes zur Vollziehung des Bundesgesetzes betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 11. November 1926;

auf Antrag des Departementes für Volkswirtschaft, Institutionen und Sicherheit,

*verordnet:*

### **Art. 1** Ernennung, Zusammensetzung und Aufgabe des Verteilorgans

<sup>1</sup> Der Staatsrat ernennt ein Verteilorgan (nachstehend: Delegation), bestehend aus sieben Mitgliedern und unabhängig von der Kantonsverwaltung, welches mit der Verteilung der Gewinne, resultierend aus dem Betrieb von Lotterien, beauftragt ist.

<sup>2</sup> Bei der Ernennung der Mitglieder der Delegation ist eine ausgewogene regionale Vertretung zu gewährleisten.

### **Art. 2** Organisation der Delegation

<sup>1</sup> Der Staatsrat ernennt den Präsidenten der Delegation. Im übrigen organisiert sich die Delegation selber.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer der Delegationsmitglieder beträgt höchstens zwölf Jahre.

<sup>3</sup> Jedes Mitglied kann schriftlich auf das Ende eines Kalenderjahres seine Demission einreichen.

<sup>4</sup> Die Mitglieder der Delegation unterstehen dem Amtsgeheimnis gemäss Art. 320 des schweizerischen Strafgesetzbuches.

\* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

### **Art. 3** Verwaltung

<sup>1</sup> Die Delegation organisiert ihren administrativen Bereich selbstständig.

<sup>2</sup> Die Delegation kann Experten beiziehen.

### **Art. 4** Finanzierung der Delegation und ihrer Verwaltung

<sup>1</sup> Die Entschädigungen und die Finanzierung der Delegation, ihrer Verwaltung sowie der Experten erfolgen unter Verwendung der dem Kanton zufallenden Gewinne aus dem Betrieb von Lotterien.

<sup>2</sup> Die Delegation erlässt ein entsprechendes Reglement.

### **Art. 5** Entscheidkompetenzen

<sup>1</sup> Die Delegation besitzt freies Ermessen.

<sup>2</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zusprechung eines Beitrages der Delegation.

### **Art. 6** Entscheide

<sup>1</sup> Die Delegation entscheidet rechtsgültig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

<sup>2</sup> Jedes anwesende Mitglied besitzt eine Stimme. Die Entscheide der Delegation werden mit einfachem Mehr der Anwesenden gefällt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

<sup>3</sup> Die Mitglieder haben bei Entscheidungen ihre Unabhängigkeit zu wahren. Die Ausstands- und Ablehnungsgründe des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) sind sinngemäss anzuwenden.

**Art. 7** Grundsätze betreffend der Verteilung der Gewinne

<sup>1</sup> Grundsätzlich wird der Betrag am Anteil der Gewinne aus dem Betrieb von Lotterien zugunsten wohltätiger Aktionen und Werke sowie solcher im öffentlichen Nutzen zugesprochen:

- a) welche Ziele im öffentlichen Interesse verfolgen, insbesondere solche im sozialen, kulturellen, künstlerischen, touristischen und wirtschaftlichen Bereich, im Behindertensport, der Erziehung, der Ausbildung und der Forschung, der Umwelt, der wissenschaftlichen Forschung, der Erhaltung des Allgemeingutes sowie im allgemeinen kantonalen Interesse;
- b) deren Tätigkeit den lokalen Rahmen übersteigt, jedoch innerhalb der Grenzen des Kantons verbleibt;
- c) welche keinen privaten gewinnbringenden Zweck verfolgen und keinen überwiegenden politischen oder religiösen Charakter aufweisen.

<sup>2</sup> Der Ertrag aus dem Betrieb von Lotterien kann nicht zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen von Gemeinwesen verwendet werden (Art. 5 BGLW).

<sup>3</sup> Unter Einhaltung einschränkender Bedingungen können Beiträge gewährt werden an:

- a) nebenberufliche künstlerische Aktivitäten;
- b) Freizeitbeschäftigungen (mit Ausnahme von Behinderten);
- c) privaten Personen oder Vereinigungen, welche einen wohltätigen oder einen im öffentlichen Interesse liegenden Zweck verfolgen;
- d) Ausbildungen im sozialen und kulturellen Bereich;
- e) Publikationen (Bücher, CD, etc.) von kantonalem Interesse;
- f) Bauten und Renovationen von Gütern von sozialem und kulturellem Interesse;
- g) die Deckung von Löhnen, Sozialabgaben oder Defizite von Organisationen ohne gewinnbringenden Zweck;
- h) ein neues Gesuch innerhalb desselben Kalenderjahres.

<sup>4</sup> Die Verteilungskriterien sind zu Beginn des Kalenderjahres im Amtsblatt zu veröffentlichen.

**Art. 8** Notwendige Unterlagen und Informationen

<sup>1</sup> Die Delegation erlässt ein Reglement, welches insbesondere den Gesuchsablauf sowie die durch den Gesuchsteller zu hinterlegenden Unterlagen festlegt.

<sup>2</sup> Der Gesuchsteller hat jederzeit auf Verlangen der Delegation alle notwendigen zusätzlichen Auskünfte zu erteilen.

### **Art. 9** Aufsicht und Genehmigung durch den Staatsrat

<sup>1</sup> Das Organisations-, Entschädigungs- und Verteilreglement, die Jahresrechnung, der Geschäftsbericht sowie die Entscheide der Delegation unterliegen der Genehmigung durch den Staatsrat.

<sup>2</sup> Die Delegation hat dem zuständigen Departement jedes Jahr am 30. April den schriftlichen Tätigkeitsbericht und den Kontrollbericht über das vergangene Geschäftsjahr abzuliefern.

<sup>3</sup> Das kantonale Finanzinspektorat überprüft jährlich die Jahresrechnung der Delegation (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung).

### **Art. 10** Rechtsmittel

<sup>1</sup> Die durch den Staatsrat genehmigten Entscheide der Delegation sind endgültig und mit keinem Rechtsmittel anfechtbar.

### **Art. 11** Übergangsbestimmung

<sup>1</sup> Nach Ablauf einer Übergangsfrist von vier Jahren darf kein Mitglied der Kommission über mehr als zwölf Mitgliedschaftsjahre verfügen.

### **Art. 12** Inkrafttreten

<sup>1</sup> Die vorliegende Verordnung tritt am 1. Juli 2001 in Kraft und wird im Amtsblatt publiziert.

---

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

| <b>Beschluss</b> | <b>Inkrafttreten</b> | <b>Element</b> | <b>Änderung</b> | <b>Quelle Publikation</b>    |
|------------------|----------------------|----------------|-----------------|------------------------------|
| 04.07.2001       | 01.07.2001           | Erlass         | Erstfassung     | RO/AGS 2001 f 156   d<br>162 |

## Änderungstabelle - Nach Artikel

| <b>Element</b> | <b>Beschluss</b> | <b>Inkrafttreten</b> | <b>Änderung</b> | <b>Quelle Publikation</b>    |
|----------------|------------------|----------------------|-----------------|------------------------------|
| Erlass         | 04.07.2001       | 01.07.2001           | Erstfassung     | RO/AGS 2001 f 156   d<br>162 |